

Antrag auf Abschluss einer Bauzeitversicherung

Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen, Herrenacker 9, 8201 Schaffhausen

1. Allgemeines

BAUVORHABEN

GEMEINDE

Plz und Ort:

Lagebezeichnung / Adresse:

GRUNDBUCHNUMMER

(w. v. Baurecht-Nummer)

VERSICHERUNGSNUMMER

(bei Um- oder Erweiterungsbauten)

BAUBEGINN

Monat/Jahr:

(nach erfolgtem Aushub !)

BAUVOLLENDUNG

Monat/Jahr:

(voraussichtlicher Abschluss !)

2. Personalien

BAUHERRSCHAFT

Name, Vorname:

Tel. P.

Adresse:

Tel. G.

Plz, Ort:

Geb.-Datum:

ARCHITEKT

Name:

Tel.

Adresse, Ort:

VERRECHNUNG DER BAUZEITVERSICHERUNGSPRÄMIE

Bauherrschaft

Architekt

Andere (bitte nachfolgend die Anschrift notieren)

Name, Vorname:

Tel.

Adresse:

Plz, Ort:

3. Baukosten

NEUBAU

UMBAU / ERWEITERUNG

Eventuell untergehende

Werte durch Abbruch:

CHF

CHF

-

-

-

CHF

Total Neu-/Umbaubaukosten

nach Voranschlag ohne Land

CHF

Abzüge:

< Erdarbeiten >

Umgebungsarbeiten,

Kanalisationsarbeiten

< ausserhalb der Baute >

< Baunebenkosten >

Aufwendungen für

Unterhaltsarbeiten >

-

-

-

-

Versicherbare Baukosten

CHF

(▶ wertvermehrend ◀)

bitte wenden !

Eingangsdatum Versicherung: _____

4. Was muss / kann versichert werden ?

Neubauten und wesentliche Änderungen/Erweiterungen, deren **voraussichtliche wertvermehrende Kosten CHF 20'000.--** übersteigen, **müssen** vom Beginn der Bauarbeiten an mit einer Bauzeitversicherung versichert werden (Art. 15 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen und § 9 Verordnung zum Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen).

Für Bauvorhaben, die diesen approximativen Betrag nicht erreichen, ist der Abschluss einer Bauzeitversicherung nicht obligatorisch. Um eine Unterdeckung der Versicherung zu vermeiden, ist die Meldung ans Amt für Grundstückschätzungen in diesem Fall empfehlenswert.

5. Versicherte Ereignisse

Nach abgeschlossener Bauzeitversicherung sind die Gebäude versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

I. Feuerschäden (Art. 8 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen)

Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Meteoriten, Luftfahrzeuge

II. Elementarschäden (Art. 9 Gesetz der Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen)

Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Ueberschwemmung, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag, Erd-rutsch.

6. Bauzeitversicherungsprämie

Die Bauzeitversicherungsprämie beträgt während der Laufzeit CHF 0.65 pro tausend Franken versicherbare Baukosten (▶ **wertvermehrend** ◀) und wird **nach Abschluss der Bautätigkeit** aufgrund der effektiven Schätzung der Neu- / Umbaukosten erhoben.

7. Was ist nach Bauvollendung zu tun ?

Bitte melden Sie die Bauvollendung für die Schätzung umgehend an:

- **Amt für Grundstückschätzungen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen**
Telefon 052 632 75 27, Fax 052 632 78 33

_____, den _____ Die Bauherrschaft (der/die Gebäudeeigentü-
mer/in)

Dem Antrag sind beizulegen:

- 1 amtlicher Situationsplan / Grundbuchplan (A4 / A3) [kann beim Kant. Vermessungsamt bestellt werden]
- Projekt- oder Ausführungspläne (erhalten Sie nach Abschluss der Bautätigkeit zurück)
- eventuell Kostenvoranschlag

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon Nummer 052 632 73 45 zur Verfügung oder besuchen Sie uns im Internet → www.gv.sh.ch